

## HEISSER HERBST?

Kommt nach der Rekordhitze im Sommer nun ein „heißer Herbst“? Den haben einige Gruppierungen angekündigt, um auf der Welle der hohen Energiepreise die Regierung unter Druck zu setzen – mit Protesten, Demonstrationen und in sozialen Netzwerken. Auch in Reihen der Versorgungsempfänger regt sich Unmut, nachdem diese schon bei der Coronaprämie leer ausgegangen waren und nun, auch in Sachen Energieentlastung zunächst außen vor zu sein scheinen.

## EU: Keine Speicherung von Daten



Die EU hat vor einigen Tagen ihr Verbot einer weitreichenden Vorratsdatenspeicherung bekräftigt, sehr zum Leidwesen des hessischen Justizministers **Roman Poseck** und der Bundesinnenministerin **Nancy Faeser**, die sich vor der Entscheidung noch einmal für eine Vorratsdatenspeicherung – in sehr eng gesteckten Kontexten – stark gemacht hatten.

Bundesinnenministerin Nancy Faeser hat in einem Interview eine rasche Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung gefordert. "Die Speicherung von Daten, mit denen wir Täter identifizieren können, ist unbedingt erforderlich", sagte die SPD-Politikerin der ZEIT. Dabei gehe es auch darum, schwere Fälle von Missbrauch zu stoppen. Gegen pädophile Kriminelle brauche es "maximalen Ermittlungsdruck", sagte Faeser. "Kein Täter darf sich sicher fühlen."

Ganz ähnliche Töne waren vor wenigen Wochen auch vom neuen hessischen Justizminister Roman Poseck zu hören. Poseck (CDU) hat sich schon im Juni für die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung ausgesprochen. „Bei vielen Straftaten im Internet ist sie die einzige Möglichkeit, an die Täter heranzukommen und sie zu identifizieren“, sagte er damals bei einem Besuch der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt. „Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden.“ Ermittlungen wegen Kinderpornografie sowie Hass und Hetze im Internet würden mit Hilfe der Vorratsdatenspeicherung deutlich weiter kommen.

Verfahren gegen die Urheber von Cyber-Angriffen, die zunehmende Bedrohung durch alle Formen von Extremismus oder die Verfolgung der Nutznießer von Cum-Ex-Steuerhinterziehungen sieht Poseck als weitere Herausforderungen.

Die Digitalisierung bringe neue Deliktfelder hervor und ziehe zunehmend komplexere Ermittlungsverfahren nach sich. Ein wesentliches Thema sind dabei aus Sicht Posecks die eingeschränkten Möglichkeiten der

Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Internet. Hier bedarf es zusätzlicher Ermittlungsinstrumente. „Mit der Forderung von Bundesjustizminister Marco Buschmann, auf die Vorratsdatenspeicherung zu verzichten, ist er auf dem falschen Weg und verkennt die praktischen Herausforderungen, vor denen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte täglich stehen. Dabei weist der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich darauf hin, dass bei ‚schwerer Kriminalität‘, wie der Verbreitung von Kinderpornografie, IP-Adressen anlasslos befristet gespeichert werden dürfen, um die Identität der Täter zu ermitteln. Ich unterstütze zudem ausdrücklich die EU-Kommission bei dem Vorhaben, „Hetze und Hasskriminalität“ in den Katalog der EU-Straftatbestände aufzunehmen“, sagt Poseck in einer Pressemitteilung des Justizministeriums. Nur wenn auch Hasskriminalität im Internet als EU- Straftat erfasst und damit als ‚schwere Kriminalität‘ eingestuft würde, könnten künftig nachhaltige Ermittlungserfolge erzielt werden.

Der dbb Landesvorsitzende **Heini Schmitt** teilt die Haltung der beiden Minister. „Durch die Digitalisierung hat sich viel verändert. Will man nicht, dass das Internet immer mehr zum rechtsfreien Raum wird, in dem kaum mehr wirksame Strafverfolgung möglich ist, wird man Gesetze anpassen müssen.“

## Versorgungsempfänger entlasten!

Das vor einigen Tagen vorgestellte Entlastungspaket begrüßt der dbb Hessen im Grundsatz. „Es ist wichtig, angesichts der nicht endenden Energiekrise weitere Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu beschließen“, sagt der Landesvorsitzende Heini Schmitt.

In dem Paket wurde auch eine Entlastung der Rentner beschlossen. Sie sollen zum 1. Dezember einen Energiekostenzuschuss von 300 Euro erhalten. Gleiches gilt für die Versorgungsempfänger des Bundes. Für die künftige der Bund an, ebenfalls 300 Euro Zuschuss zu zahlen.

Die Versorgungsempfänger des Landes Hessen würden bei der derzeitigen Konstellation aber wieder leer ausgehen „Darum ist es wichtig, dass auch das Land Hessen eine entsprechende Regelung nachzieht“, mahnt Heini Schmitt. „Es ist wichtig, dass diese Gruppe nicht vergessen wird, denn die hessischen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zahlen die gleichen Preise wie alle anderen auch.“

Abgesehen davon sei noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass die Beschäftigten sukzessive wieder in die Lage versetzt werden müssen, ihren Lebensunterhalt allein über ihre regulären Einkommen zu bestreiten.

Die derzeitige „Trostpflasterpolitik“ vor allem mit wiederholten Einmalzahlungen darf keine dauerhafte Einrichtung werden. Wir brauchen kräftige Einkommenssteigerungen, die tabellenwirksam, dynamisierend und renten- sowie versorgungswirksam sind“, sagt Schmitt.

In einem Schreiben an den Innenminister machte sich Heini Schmitt für die Belange der Versorgungsempfänger stark.

“Die vorgesehene Einmalzahlung von 300 Euro an Rentnerinnen und Rentner sowie an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes im Zuge der Umsetzung des Energieentlastungspakets der Bundesregierung lässt eine weitere deutliche Gerechtigkeitslücke entstehen“, mahnt er. “Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Hessen, wie auch in den anderen Bundesländern, sind bislang auch von dieser Einmalzahlung nicht erfasst, nachdem sie jüngst bereits andere Gerechtigkeitslücken ertragen mussten.”

Vom Bund erfolgte lediglich der Verweis auf die Zuständigkeiten der Länder. Selbst wenn er formal zutreffend ist, so ist die Vorgehensweise fragwürdig und hilft den Betroffenen nicht weiter. Es ist daher erforderlich, eine Regelung auf den Weg zu bringen, die die Zahlung der Energiepreispauschale an die hessischen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zum Inhalt hat.



# 45 Euro sind Ihnen sicher!

#### Wir checken Ihre Versicherungen

Wir meinen, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen – z. B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung – zur HUK-COBURG mindestens 45 Euro im Jahr sparen.

Sollte die HUK-COBURG nicht günstiger sein, erhalten Sie einen 45-Euro-Amazon.de-Gutschein – als Dankeschön, dass Sie verglichen haben.

#### Kommen Sie vorbei – wir freuen uns auf Sie!

Mehr Informationen und Teilnahmebedingungen finden Sie unter [HUK.de/check](https://www.huk.de/check)

#### Geschäftsstelle

##### Wiesbaden

Tel. 0800 2 153 153 912

[Info@HUK-COBURG.de](mailto:Info@HUK-COBURG.de)

[HUK.de/GS/Wiesbaden](https://www.huk.de/GS/Wiesbaden)

Mainzer Str. 98-102

65189 Wiesbaden

Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr

Fr. 8.00–16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

## Frauenvertretung: Landeshauptversammlung im Oktober in Frankfurt

Am 19. Oktober 2022 findet die Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen im Saalbau Gallus statt. Zu dieser Veranstaltung erwarten wir u.a. die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Milanie Kreutz, mit aktuellen Themen aus der frauenpolitischen Arbeit. Die Einladungen an die Mitglieder der Landeshauptversammlung sind bereits versandt.

## Übertragung der Regelung des § 29b TV-H auf die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H vom 15. Oktober 2021 wurde u.a. mit Wirkung zum 1. August 2022 ein neuer § 29b TV-H in den TV-H eingefügt. Dieser begründet für die Tarifbeschäftigten bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft auf Antrag einen Anspruch auf Freistellung zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Es ist vorgesehen, dies auch auf die hessischen Beamtinnen und Beamten zu übertragen und die HUrIVO entsprechend zu ändern. Die Änderungen gelten für ab dem 1. August 2022 geborene Kinder (Stichtag).

Danach sollen auf Antrag acht Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage verteilt ist. Ist die regelmäßige wöchentliche

Arbeitszeit auf weniger oder mehr Arbeitstage verteilt, so vermindert oder erhöht sich der Anspruch nach Satz 1 entsprechend anteilig um ein Fünftel je Arbeitstag. Maßgeblich ist dabei die Verteilung der Arbeitszeit am 1. Januar des laufenden Urlaubsjahres. Der Sonderurlaub kann geteilt in Anspruch genommen werden. Er ist jedoch innerhalb der ersten acht Wochen nach der Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu nehmen. Sonderurlaub, der nicht innerhalb dieses Zeitraums in Anspruch genommen worden ist, verfällt.

## Landesgewerkschaftstag 2022 der vbba Gewerkschaft Landesgruppe Hessen in der Rhön



Gern gesehener Gast war der Vorsitzende des dbb Hessen Heini Schmitt, er sprach zum Einstieg die allgemeine wirtschaftliche Lage an. Tagesaktuelles Thema unter anderem die „Trostpflasterpolitik“ der Bundesregierung und dem Energieentlastungspaket, dessen Wirkung verpufft. Millionen Menschen können von ihrem Einkommen nicht würdevoll leben (vgl. Grundgesetz), so sein Statement zum Einstieg.

Die Gewerkschaften werden in Kürze ihre Forderungen für die anstehende Tarifrunde im öffentlichen Dienst für die Beschäftigten im Bund und den Kommunen beschließen. Aus seiner Sicht erwartet die Politik Zurückhaltung. Er prognostiziert

schwierige Verhandlungen in der anstehenden Tarifrunde. In diesem Zusammenhang weist Heini Schmitt auf die bislang zu geringe Beteiligung der Mitglieder bei Aktionen des dbb hin. Die Bereitschaft, für berechnete Forderungen auf die Straße zu gehen oder sich an Streikaktionen zu beteiligen, müsse besser werden. Er fordert die Delegierten des Landesgewerkschaftstages der vbba Landesgruppe Hessen auf, hier deutlich Flagge zu zeigen. Aus der Delegiertenversammlung wurde ihm a. a. mit auf den Weg gegeben, dass die Laufzeit der Tarifverträge aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ein Jahr betragen sollte.

Heini Schmitt sprach auch die Klage zur Alimentation an. Im November 2021 hat der dbb Landesbund Hessen eine Klage gewonnen, in der es um die Besoldung und den Mindestabstand zur Grundsicherung ging. Der VGH hatte u. a. entschieden, dass in unteren Besoldungsgruppen eine Unteralimentierung vorliegt, weil das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten wird. Es ist ein Gesetzesentwurf angekündigt, der erste Anpassungsschritte vorsieht.

Heini Schmitt bedankt sich für die aktive Unterstützung der vbba Landesgruppe Hessen im Zuge des Klageverfahrens.

Weitere Themen waren die Mitgliederwerbung, sowie die Presse und Öffentlichkeitsarbeit und die digitalen Auftritte.

Bei der Behandlung des Themas Hesticket wurde deutlich, dass noch erheblicher Handlungsbedarf damit jeder Beschäftigte profitieren kann.

Heini Schmitt bedankte sich bei den Delegierten für die konstruktiven Redebeiträge.

Die vbba Landesvorsitzende Cosima Eberius bedankte sich bei Heini Schmitt für sein Kommen und wünscht ihm viel Erfolg für die anstehende Tarifrunde.

## Gewalt: Stadtpolizist brutal zusammengeschlagen

Ein erneuter schwerer Zwischenfall, der das Problem von Gewalt gegenüber Bediensteten des öffentlichen Dienstes eindrucksvoll unterstreicht. Schon in der vergangenen Woche wurde ein Hanauer Stadtpolizist brutal zusammengeschlagen und schwer verletzt. Wie lokale Medien berichten, war der Ordnungshüter von einem unbekanntem Mann zunächst angehalten und daraufhin von diesem und zwei weiteren Komplizen beschimpft, beleidigt und zusammengeschlagen worden. Er kam aufgrund der Verletzungen ins Krankenhaus.

**„Die der medialen Berichterstattung zu entnehmende Vorgehensweise der Täter macht uns fassungslos!“, so Heini Schmitt. „Wir hoffen sehr, dass alle drei Täter ermittelt werden können und dass sie hart für diese feige und brutale Tat bestraft werden!“ Dem verletzten Kollegen wünschen wir baldige und vollständige Genesung.**

## Philologenverband tagte in Frankfurt



Zur Vertreterversammlung des hessischen Philologenverbands, der Ende September in Frankfurt tagte, überbrachte dbb-Landesvorsitzender Heini Schmitt ein Grußwort des dbb Hessen. In dem kurzen Vortrag streifte er auch das Thema „Alimentation“, das ja weiterhin für viel Gesprächsstoff bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sorgt. Ausführlich wird das Thema noch einmal im nachstehenden Artikel beleuchtet.

## Alimentation: Paukenschläge vom BVerfG und vom VGH

Am 30. November 2021 stellte der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in einem vom dbb Hessen initiierten und begleiteten Klageverfahren fest, dass die Alimentation in Hessen verfassungswidrig zu niedrig ist.

So hatte der VGH errechnet, dass im Jahr 2020 am untersten Ende des hessischen Besoldungsgefüges, in A 5, Stufe 1, nicht nur der Mindestabstand zur Grundsicherung von 15 Prozent nicht eingehalten worden war. Vielmehr hatte die Besoldung in diesem Amt sogar das Niveau der Grundsicherung selbst um 9 Prozent unterschritten, so die Berechnungen des Gerichts. De facto fehlten also rd. 24 Prozent bis zur verfassungskonformen Nettoalimentation.

Der VGH hatte weiterhin festgestellt, dass die Besoldung in Hessen mindestens seit 2013 verfassungswidrig zu niedrig war und dass bis zur Besoldungsgruppe A 9, Stufe 1, in manchen Jahren sogar bis A 10, Stufe 1, der Mindestabstand zur Grundsicherung nicht eingehalten wurde.

Die diesem Verfahren zugrunde liegende Klage wurde von uns bereits im Januar 2017 beim Verwaltungsgericht in Frankfurt eingereicht. Als Kläger trat ein Justizwachtmeister auf, der in Frankfurt seinen Dienst versieht. Er ist Mitglied in der Deutschen Justizgewerkschaft (DJG). Der renommierte Verfassungsrechtler Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis aus Berlin wurde vom dbb Hessen mit der Einreichung und Vertretung der Klage beauftragt.

Von Anfang an konzentrierten wir uns -ausgehend von der Rechtsprechung des BVerfG aus 2015- auf Berechnungen zur Nettoalimentation unseres Klägers im Vergleich zum Niveau der Grundsicherung in hessischen Ballungsräumen.

Ausgelöst wurde das Ganze durch die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 19. Legislaturperiode im Januar 2014.

Den Beamtinnen und Beamten in Hessen wurden danach 2015 eine „Nullrunde“ und eine Beihilfekürzung zugemutet. Außerdem sollten von 2016 bis 2018 Besoldungsanpassungen von höchstens 1 Prozent erfolgen.

Dies führte zur Entscheidung des dbb Hessen durch Beschlussfassung beim Gewerkschaftstag im November 2015, gegen diese Besoldungsfestsetzungen zu klagen.

Nach entsprechenden Widerspruchsverfahren 2016 erfolgte dann im Januar 2017 die Einreichung dreier Klagen bei den Verwaltungsgerichten Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt.

Das VG Frankfurt wies die Klage im Verfahren im März 2018 ab, was den dbb Hessen durchaus verwunderte.

Denn das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits im September 2017 in Vorlagebeschlüssen an das BVerfG u.a. konkretere Maßstäbe zur Berechnung des Mindestabstands der Nettoalimention zur Grundsicherung zugrunde gelegt.

Die Zugrundelegung dieser Maßstäbe zeigte die verfassungswidrige Unteralimentation unseres Klägers nach unserer Überzeugung noch deutlicher auf.

Also legten wir Berufung ein, woraufhin unser Verfahren beim VGH anhängig wurde.

Wir erstellten aufwändig neue Berechnungen nach den Maßstäben des BVerwG und Prof. Dr. Dr. Battis trug sie dem VGH in entsprechenden Schriftsätzen vor.

Dabei erhoben wir auch fortlaufend aktualisierte Daten bspw. zur Grundsicherung, zu den Kosten für das Wohnen und Heizen in hessischen Kommunen, zu den Beiträgen für die private Restkostenversicherung der Beamten usw., so wie wir das schon vor der ersten Klageeinreichung mit den damals angenommenen Daten getan hatten.

An dieser Stelle wird vielleicht auch deutlich, dass ein solches Klageverfahren -soll es erfolgreich gestaltet werden- eine sehr, sehr arbeits- und auch kostenintensive Angelegenheit ist.

Es soll hier durchaus erwähnt werden, dass unsere Berechnungen, die wir dem VGH vorgetragen haben, letztlich weitestgehend anerkannt, in Teilen vom Gericht sogar noch höher (bzw. noch verfassungswidriger) angesetzt wurden.

Der VGH verhandelte am gleichen Tag (30.11.2022) auch die Klage einer W-2-Professorin. Auch hier kam er zum Ergebnis, dass eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt.

Der VGH betonte sinngemäß, dass ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot nicht zu rechtfertigen ist und dass ein so deutlicher Missstand am unteren Ende weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Besoldungsgefüge haben muss.

Zur letztgültigen Feststellung der Verfassungswidrigkeit legte der VGH beide Entscheidungen dem BVerfG vor.

Es kam zu einem überragenden und positiven medialen Echo, ohne die sonst übliche Neiddebatte.

Wir haben als dbb Hessen von Beginn an eine sehr offensive und differenzierte Öffentlichkeitsarbeit betrieben, um immer wieder das Interesse der Medien aufrecht zu erhalten. Es war uns wichtig, auch der Öffentlichkeit das Ausmaß des Problems deutlich zu machen.

Die Befassung des BVerfG mit diesen beiden Vorlagen vom 30.11.2021 steht noch aus. Wir rechnen jedoch nicht mit Überraschungen aus Karlsruhe, denn der VGH hatte sich -erwartungsgemäß- in seinen Entscheidungen eng an den Vorgaben des BVerfG vom Mai 2020 orientiert.

Diese Vorgaben zur Berechnung des Mindestabstands der Nettoalimentation zur Grundsicherung, mit denen das BVerfG im Mai 2020 die Annahmen des BVerwG aus 2017 weitgehend bestätigte und seine eigenen Maßstäbe aus 2015 deutlich ausschärfte, sehen seither wie folgt aus und wurden infolge dessen auch vom VGH zugrunde gelegt:

- Berechnung der jährlichen Gesamtunterstützungsleistungen für eine vierköpfige Familie, die Grundsicherung erhält (persönliche Regelsätze, zusätzlich realistische Kosten der Unterkunft in der teuersten Kommune des Rechtskreises, zusätzlich realistische Beträge für Bildung und Teilhabe der Kinder)
- Gegenüberstellung der jährlichen Nettoalimentation einer/s Beamten/in in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe im Rechtskreis, als Alleinverdiener/in mit Partner/in und zwei Kindern (Bruttobezüge, abzüglich der Einkommenssteuer in Kl. 3, abzüglich der realistischen Beträge für die private Restkosten-Krankenversicherung, zuzüglich Kindergeld)
- Der Betrag der Nettoalimentation muss 15 Prozent über dem Niveau der Grundsicherung liegen, sonst liegt verfassungswidrige Unteralimentation vor.

Es wird also die vierköpfige Musterfamilie im Ballungsraum, die Grundsicherung erhält, verglichen mit der vierköpfigen Beamten-A Alleinverdiener-Musterfamilie in einer typisierenden Betrachtung.

D. h., es wird vom Gericht nicht der individuelle Kläger betrachtet, sondern es wird abstrakt ein Beamter betrachtet, der im in Frage kommenden Rechtskreis am untersten Ende des Besoldungsgefüges angesiedelt ist.

Das BVerfG und der VGH haben festgestellt, dass ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot nicht gerechtfertigt werden kann. Das bedeutet, dass sich dann die weitere Prüfung erübrigt hat.

Je deutlicher der Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot ausfällt, umso deutlicher fällt der „Reparaturbedarf“ auch des übrigen Besoldungsgefüges aus.

Denn das generelle Abstandsgebot besteht fort, d. h., es ist nicht zulässig, die vormals bestehenden Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen und -ordnungen immer weiter einzuebnen.

Die amtsangemessene Alimentation muss sich in einem abgestuften Besoldungsgefüge widerspiegeln.

Je höher der Anspruch an und die Belastung durch das jeweilige Amt ist, umso höher muss auch die Alimentation ausfallen und umso größer wird die Bedeutung der qualitätssichernden Funktion von Alimentation.

Und: Besoldung und Versorgung sind gleichrangige Elemente der Alimentation. Das bedeutet, dass es durch eine Neugestaltung der Alimentation nicht zur einseitigen Anhebung der Besoldung und damit zu einer mittelbaren Absenkung des Versorgungsniveaus kommen darf.

Es kann also festgestellt werden, dass die Gesetzgeber in Bund und Ländern über ausreichend Rüstzeug zur Erstellung von Besoldungsgesetzen und -ordnungen verfügen, um die Maßstäbe der Verfassung einzuhalten.

Stand heute (24.08.2022) ist dies jedoch in keinem einzigen Rechtskreis in Deutschland der Fall.

Dabei hat das BVerfG wiederholt deutlich gemacht, dass es nicht seine Aufgabe ist, zu beurteilen, ob die Alimentation in einem Rechtskreis angemessen ist.

Das BVerfG hat nur die Aufgabe, Maßstäbe für die Festlegung der absoluten Untergrenze einer gerade eben noch verfassungskonformen Alimentation und generelle Maßstäbe zur Alimentation, also u. a. zum Abstandsgebot oder zur qualitätssichernden Funktion der Alimentation festzulegen.

## **Was ist seit Mai 2020 bzw. seit Ende November 2021 geschehen?**

Man kann es gar nicht anders sagen: Regierungen in Bund und Ländern legen die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Beamtenalimentation mehr oder weniger beliebig aus, denn die bisher vorgelegten oder verabschiedeten Gesetzentwürfe bzw. Gesetze sind nicht geeignet, die Vorgaben vollständig zu erfüllen.

Das ist ein absolut bemerkenswerter Umstand, den man gar nicht genug anprangern kann!

Wir als dbb Hessen hatten uns im Frühjahr 2021 mit Innenminister Beuth darauf verständigt, die Entscheidung des VGH abzuwarten und dann die „Besoldungsreparatur“ in Hessen zu erörtern.

Nach dem 30.11.2021 kam es dann aber zunächst einmal zu einem Wechselbad der Gefühle. Sowohl der Innenminister wie auch der ehem. Ministerpräsident haben wechselnde Positionen eingenommen.

Einmal stellten sie dar, sie wollten doch noch zuwarten, bis das BVerfG die Vorlagebeschlüsse des VGH entschieden hat. Dann wieder -nach massiver Kritik unsererseits- sicherten sie zu, zeitnah mit den Gewerkschaften zusammenkommen zu wollen, um die Besoldungsreparatur in Hessen zeitnah anzugehen.

Wir haben also erneut mit allem Nachdruck gefordert, dass die ersten wesentlichen Schritte noch in der laufenden Legislaturperiode unternommen werden müssen. Ebenso haben wir mit aller Deutlichkeit aufgezeigt, wie die ersten verfassungskonformen Reparaturmaßnahmen aussehen müssen.

Auch hier haben wir uns in unserer Landesleitung viel Zeit genommen, haben viel Aufwand betrieben, um zu berechnen, wie die Herstellung einer verfassungskonformen Alimentation in Hessen ausschließlich über die Anhebung des Bruttogrundgehalts geschehen kann und was sie kosten würde.

Auch haben wir uns sehr aufwändig und arbeitsintensiv mit den einzelnen „Reparaturvarianten“ auseinandergesetzt.

Denn das BVerfG hatte neben der Anhebung des Grundgehalts weitere Möglichkeiten wie regionale oder familienbezogene Zuschläge sowie beihilferechtliche oder steuerrechtliche Verbesserungen genannt.

Letztlich sahen wir nur einen Weg, um eine verfassungskonforme Alimentation in Hessen auf den Weg zu bringen.

Nämlich die Anhebung des Grundgehalts, nur ggf. ergänzt durch einen möglichst flach abgestuften regionalen Zuschlag, und die Anhebung des Familienzuschlags ab dem 3. Kind, so wie es das BVerfG im Mai 2020 in einem weiteren Urteil entschieden hatte, das in NRW seinen Ursprung hatte.

Das Festhalten an dieser Vorgehensweise hat der Landeshauptvorstand des dbb Hessen in seiner Sitzung im April 2022 einstimmig untermauert.

In mehreren Passagen der Entscheidungsgründe des BVerfG und des VGH wurde die besondere Bedeutung des Grundgehalts hervorgehoben und es wurde klargestellt, dass andere Reparaturvarianten nicht in den Vordergrund treten dürfen.

Auch wir als dbb Hessen haben sehr deutlich gemacht, dass Korrekturen, die nicht die Anhebung des Grundgehalts, sondern maßgeblich die Anhebung familienbezogener oder regionaler Zuschläge bzw. Verbesserungen der Beihilfe zum Inhalt hatten, die Gefahr erneuter Verfassungswidrigkeit mit sich bringen würden.

Zudem würden sie mittelbar das Versorgungsniveau absenken und die Beamtenschaft in Gewinner und Verlierer spalten.

In unseren Berechnungen sind wir auch zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich dabei um ein milliardenschweres Vorhaben handelt, weshalb wir realistischerweise die Umsetzung in drei oder vier Jahresschritten eingeräumt hatten.

Es ist gut möglich, dass das BVerfG bzw. der VGH hier letztlich strengere zeitliche Umsetzungsvorgaben machen wird werden.

Ebenso stellten wir bei weiteren Berechnungen anhand des bestehenden Besoldungsgefüges in Hessen fest, dass das generelle Abstandsgebot einer evtl. Veränderung der Struktur sehr enge Grenzen setzt.

Unsere zunächst favorisierte Korrekturvariante, die eine unterschiedliche Anhebung des Grundgehalts, gestaffelt nach mittlerem, gehobenem, höherem Dienst sowie der B-, R- und W- Besoldung, haben wir daraufhin wieder verworfen.

Das wäre zwar eine „sozialere“ Vorgehensweise gewesen, jedoch lässt das Abstandsgebot Verkürzungen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nur in einem sehr geringen Ausmaß zu und der Gesetzgeber müsste dies auch nachvollziehbar begründen.

Neben den in die Zukunft wirkenden Maßnahmen ist noch die Frage der rückwirkenden Entschädigung zu klären.

Hierzu hat der VGH keine Hinweise gegeben, nachdem er ja einen Vorlagebeschluss an das BVerfG erlassen hat. Wir erwarten diese Hinweise also erst noch.

In den beiden Urteilen vom Mai 2020 hatte das BVerfG jeweils festgelegt, dass eine rückwirkende Entschädigung den Klägern selbst und den Beamtinnen und Beamten zusteht, die rechtsgültig ihre Ansprüche geltend gemacht hatten.

### **Die neueste Entwicklung in Hessen**

Wir haben als dbb Hessen seit dem 30.11.2021 fortwährend mit dem Innenminister, den Regierungsfractionen, dem Finanzminister und den Oppositionsfractionen von SPD und FDP in Kontakt gestanden, um unsere Forderungen, Berechnungen und Argumente vorzutragen und zu untermauern.

Wiederholt kam es auch zu entsprechenden Debatten im Hessischen Landtag.

Im Juli fand auch ein Gespräch mit dem neuen Hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein statt, bei dem ich u. a. unsere Forderungen und Argumente zur Alimentation noch einmal darstellte.

Ihm gegenüber und auch ggü. dem Hessischen Innenminister Peter Beuth sowie den Regierungsfractionen haben wir die Vorlage eines Gesetzentwurfs noch vor der Sommerpause 2022, der die ersten Korrekturschritte noch in der laufenden Legislaturperiode regelt und im Haushalt 2023/2024 abgebildet wird abbildet, gefordert. Wir wollten unbedingt erreichen, dass die ersten Korrekturen zusammen mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 verabschiedet werden.

Tatsächlich kam es nun am 5. August zu einer Pressekonferenz des Hess. Ministerpräsidenten mit dem Hess. Innenminister, in der sie Folgendes ankündigten:

#### **Anhebung der Besoldung und Versorgung:**

- zum 1. April 2023 sowie
- zum 1. Januar 2024 um jeweils drei Prozent.

#### **Höhere Familienzuschläge zum 1. April 2023:**

- für die ersten beiden Kinder um jeweils 100 Euro pro Monat (eine Familie mit zwei Kindern erhält 200 Euro zusätzlich),
- für jedes weitere Kind um jeweils 300 Euro pro Monat (eine Familie mit vier Kindern erhält 800 Euro zusätzlich).

- Angehörige der Besoldungsgruppe A 5 werden zum 1. April 2023 in die besser bezahlte Besoldungsgruppe A 6 überführt.
- Für die Richter- und Staatsanwaltschaft werden zum 1. April 2023 die niedrigsten beiden Erfahrungsstufen entfallen, auch um den gestiegenen Anforderungen im Justizbereich gerecht zu werden.

Nach der Sommerpause wird es also einen Gesetzentwurf geben, mit dem diese angekündigten Maßnahmen in die parlamentarische Befassung und in das Anhörungsverfahren der Gewerkschaften münden.

Das Gesetz soll im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2023/2024 beraten und verabschiedet werden, die Summen von zusammen rd. einer halben Milliarde mehr sollen dort abgebildet werden.

Bis Anfang 2024 werden sich also Besoldung und Versorgung durch das jetzt vorgestellte Gesetzesvorhaben linear um mind. 6 Prozent (in einzelnen Fallkonstellationen mehr) erhöht haben.

Im Zusammenwirken mit den bereits beschlossenen Erhöhungen zum 1.8.2022 und zum 1.8.2023 wird sich die Alimentation im Laufe von zwei Jahren linear um weitere mind. 4 Prozent (in einzelnen Fallkonstellationen mehr) erhöht haben.

Jedoch ist dabei der jeweils aktuelle Anstieg des Grundsicherungsniveaus noch nicht betrachtet. Es ist die Vorgabe von Verfassung und Rechtsprechung des BVerfG bereits seit 2015, untermauert im Mai 2020, dass regelmäßige jährliche Anpassungen, auch orientiert an der Entwicklung der Grundsicherung, unabhängig von den „Reparaturschritten“ erfolgen.

In unserer ersten, spontanen öffentlichen Bewertung haben wir goutiert begrüßt, dass nun überhaupt ein Gesetzentwurf kommt und dass die Korrekturen maßgeblich über die Anhebung des Grundgehalts geschehen sollen.

Es ist auch wichtig und zu begrüßen, dass die Versorgung in gleicher Weise linear angehoben wird.

Aber wir haben auch deutlich gemacht, dass das Volumen zu gering ist und das werden wir im Anhörungsverfahren untermauern.

Die Zusage der Landesregierung, dass weitere „Reparaturschritte“ bis zur Erreichung der Verfassungskonformität insgesamt erfolgen werden, ist besonders bedeutsam, denn mit den jetzt angekündigten Maßnahmen hätten wir nach erster grober Berechnung nur rund ein Drittel des Weges hinter uns gebracht.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass entsprechende Mittel für die rückwirkende Entschädigung eingeplant werden müssen. Denn sobald das Gericht (BVerfG bzw. VGH) hierzu konkrete Festlegungen getroffen hat, wird auch das auf den Haushalt zukommen.

## **Fazit**

Abschließend bleibt festzustellen, dass der dbb Hessen mit seiner Ende 2015 begonnenen Strategie bislang sehr erfolgreich war.

Wir haben nicht nur erreicht, dass -entgegen der Festlegungen im damaligen Koalitionsvertrag- die Tarifabschlüsse ab 2017 wieder auf Besoldung und Versorgung übertragen wurden und nicht an der Deckelung auf 1 Prozent festgehalten wurde.

Wir haben auch erreicht, dass unsere Klage vor dem VGH am Ende höchst erfolgreich war und dass insgesamt ein völliges Umdenken in den Köpfen der politisch Verantwortlichen, in den Medien und in der Öffentlichkeit erfolgt ist.

Das war über mittlerweile fast 7 Jahre viel, viel Arbeit, bei der die Kolleginnen und Kollegen in den unseren Vorständen, in ihren jeweiligen Funktionen, in den unseren Gremien der Landesleitung, des Landesvorstands, des Landeshauptvorstands sowie in den Vorständen unserer 39 Fachgewerkschaften uns stets vertraut haben.

Dadurch konnten wir mit großer Geschlossenheit nach außen auftreten.

Es war eine Mannschaftsleistung. Und sie ist noch lange nicht zu Ende.

Denn das Thema wird uns in den nächsten Jahren weiter intensiv beschäftigen

### Jugend: Sommerfest der dbb jugend hessen in Butzbach-Kirchgöns



Sommer, Sonne, gute Laune – Das Sommerfest der dbb jugend hessen führte Mitte August junge Menschen aus dem ganzen Bundesgebiet in die Metropole Butzbach-Kirchgöns. Nachdem durch den Umzug der dbb jugend-Geschäftsstelle die traditionelle Location in der Frankfurter Metzstraße für das Sommerfest nicht mehr zur Verfügung stand, musste ein neuer Ort her. Dank dem stellvertretenden Landesjugendleiter, Moritz Otto,

konnte im Herzen Mittelhessens ein Vereinsheim mit guter Bahnanbindung und optimaler Infrastruktur gefunden werden. Dort empfing die Landesjugendleitung ihre Gäste aus den Fachjugendverbänden, dem dbb hessen, den Landesjugendleitungen der benachbarten Bundesländer, den Jugendparteiorganisationen und der dbb-Bundesjugendleitung, die sogar mit zwei Personen vertreten war. Insgesamt waren Mitglieder der letzten drei dbb-Bundesjugendleitungen vertreten. Ein richtiges dbb jugend-Familientreffen also! Besonders gefreut hat sich die Landesjugendleitung über den Besuch der ehemaligen Landesjugendleiterin, Julika Lückel sowie des Landesschatzmeisters des dbb hessen, Thomas Müller. Bei kühlen Getränken, einem vielfältigen Grillbuffet und traumhaftem Wetter verbrachte man den Abend mit anregenden Gesprächen, schwelgte in Erinnerungen und knüpfte neue Kontakte. Für die dbb jugend hessen eine rundum gelungene Veranstaltung!

### Tarifunion: Übersicht über die aktuellen Tarifverhandlungen

Im Folgenden geben wir eine Übersicht der aktuellen Tarifverhandlungen des dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif in Hessen. Stand 30. August 2022.

**FraGround** ERTV/Aufhebung Notlagen-TV/Sonderzahlung Tarifverträge vorbehaltlich redaktioneller Änderungen geeint.

**Fraport Tarifvertrag Studierende** Schmalz/Schmidt Einigung auf Eckpunkte erfolgt; Verfahren ruht derzeit mangels Entscheidung bei ver.di.

**Fraport Ausgründung Bodenverkehrsdienste** Geyer Schmalz/Schmidt Nächster Gesprächstermin offen.

### **Fraport TV Werkfeuerwehr**

Schwill Schmalz/Schmidt Unterschriftsverfahren abgeschlossen.

### **FraSec Entgelttarifvertrag**

Verhandlungstermin am 21. März 2022; nächster Termin noch offen.

### **Land Hessen Eingruppierung Lehrkräfte:**

Die Redaktion zum TV-EntGO-L H sind abgeschlossen, das Unterschriftsverfahren wird eingeleitet.

### **Land Hessen TV Hessen Befristungen im Hochschulbereich:**

Derzeit finden hierzu keine weiteren Gespräche statt.

### **Land Hessen TV Hessen Befristungen Schulen:**

Der letzte Bericht des Hessische Innenministeriums zum Stand der Befristungen ist vom 11. Februar 2021. Der Fokus der zuletzt geführten Gespräche hat sich aber weg von Befristungen hin zu Weiterbildung und Qualifizierung entwickelt. Ein neuer Gesprächstermin ist noch nicht verbindlich vereinbart worden.

### **Land Hessen TV Kurzarbeit Staatstheater:**

Der TV Kurzarbeit für das Staatstheater ist inhaltsgleich bis Ende 2022 verlängert worden. Das Unterschriftsverfahren ist eingeleitet.

### **KAV Hessen TV-N Hessen:**

Unterschriftverfahren abgeschlossen.

### **Tarifunion: Hinweis des Tarifausschussvorsitzenden**

In der momentanen Zeit, Bedingt durch die Kostenexplosion die sicherlich dem einen oder anderen in eine finanzielle Schieflagen bringen kann, möchte ich auf den § 16 Abs. 5 hinweisen der besagt;

§ 16 Abs. 5 Stufen der Entgelttabelle.

- 1 Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.
- 2 Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.
- 3 Die Zulage kann befristet werden.
- 4 Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

### **dbb Nachrichten jetzt direkt auf den eigenen Rechner**

Die dbb Nachrichten können Sie nun auch direkt auf den eigenen Rechner und die eigene Mailadresse beziehen. Einfach eine Mail mit dem Betreff „Nachrichten“, der Mailadresse und Vor- sowie Nachnamen an [presse@dbbhessen.de](mailto:presse@dbbhessen.de) senden – und ab der nächsten Ausgabe kommen die Nachrichten kostenlos frei Haus.

## Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

 | Mitgliedschaft & Service

### Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

**Persönliche und dienstliche Angaben**

|   |                      |
|---|----------------------|
| Vorname*                                      | Nachname*            |
| <input type="text"/>                          | <input type="text"/> |
| Straße und Hausnummer*                        |                      |
| <input type="text"/>                          |                      |
| PLZ*  | Wohnort*             |
| <input type="text"/>                          | <input type="text"/> |
| Geburtsdatum*                                 | E-Mail*              |
| <input type="text"/>                          | <input type="text"/> |
| Dienststelle*                                 | Arbeitgeber*         |
| <input type="text"/>                          | <input type="text"/> |
| Beschäftigt als*                              |                      |
| <input type="text" value="Bitte wählen Sie"/> |                      |

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft  
**Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...**

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.  
...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.  
...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.  
...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.  
...genießen Sie

Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

### Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

### Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

## Neue Auflage des Seniorenratgebers jetzt bestellen!

Der Seniorenratgeber wurde überarbeitet und erweitert und erscheint nun in vierter Auflage. So finden sich in der aktuellsten Ausgabe neben den bewährten der Broschüre die Kapitel Versorgungsempfänger und Hess. Beihilfenrecht sowie Anwendung des Disziplinarrechts auf RuhestandsbeamtInnen.

**Die rund 50 Seiten starke Broschüre kann nun wieder gegen eine Schutzgebühr von 4,80 Euro (inkl. Versandkosten) über die Geschäftsstelle des dbb Hessen bezogen werden.**

## Werbung: DBV wird 150! Großes Gewinnspiel zum Jubiläum

Die DBV – seit 150 Jahren an der Seite der Menschen im Öffentlichen Dienst



Unser langjähriger Partner, die DBV Deutsche Beamtenversicherung, **feiert in diesem Jahr ihren 150. Geburtstag, zum dem der dbb herzlich gratuliert.** Wir bedanken uns für die enge Verbundenheit voller Vertrauen und Partnerschaft.

**Übrigens:** dbb-Mitglieder profitieren bei vielen Versicherungsprodukten der DBV von Beitragsvorteilen bis zu 5,5 %.

**Das große Jubiläums-Gewinnspiel der DBV – jetzt mitmachen und gewinnen!**

Es winken viele attraktive Preise.

Einfach über den QR-Code oder über die URL: [dbv.de/150jahre](https://dbv.de/150jahre)



## Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: [presse@dbb-hessen.de](mailto:presse@dbb-hessen.de).

**Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!**



**dbb**  
vorteilswelt



**dbb**  
vorsorgewerk  
günstig • fair • nah